

Entscheidung eines gesellschaftlichen oder staatlichen Gerichts bei Verletzung bestimmter Grundrechte (z. B. Recht auf Arbeit, auf leistungsgemäße Entlohnung, Wahlrecht) zu erwirken.

*Viertens:* Wird einem Bürger oder seinem persönlichen Eigentum durch Mitarbeiter oder Beauftragte staatlicher Organe oder staatlicher Einrichtungen in Ausübung staatlicher Tätigkeit rechtswidrig Schaden zugefügt, so haften das staatliche Organ oder die Einrichtung, deren Mitarbeiter oder Beauftragte den Schaden verursacht haben (Art. 104).

Im Zusammenhang mit dem Garantiesystem ist zu betonen, daß die Leiter von Kollektiven für die Verwirklichung und Sicherung der Grundrechte der Kollektivmitglieder eine besondere Verantwortung tragen. Das ist Verfassungsgebot und hat in zahlreichen Rechtsvorschriften, z. B. im Arbeitsgesetzbuch, Ausdruck gefunden. Die Leiter (im weitesten Sinne, d. h. Einzelleiter oder Leitungskollektiv von und in staatlichen Organen und Einrichtungen, von Kombinat, Betrieben und Genossenschaften) müssen die Realisierung der staatsbürgerlichen Rechte der Mitglieder als wichtiges Kennzeichen des Leitungsstils und als Bestandteil der Rechenschaftslegung vor den Werktätigen erkennen und handhaben.

#### 6.4. Sozialistische Grundrechte der Bürger der DDR und demokratisches Völkerrecht

Als sich 1945 die Organisation der Vereinten Nationen konstituierte, bekräftigten die damals 50 Mitgliedstaaten im Gründungsdokument, der Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945 (GBl. II 1973 Nr. 14 S. 146), „den Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von großen und kleinen Nationen“ (Präambel). Sie stellten zu den Zielen und Grundsätzen der UNO in Art. 1 fest, daß eine internationale Zusammenarbeit erreicht werden müsse, um die „Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied von Rasse, Geschlecht, Sprache und

Religion zu fördern und zu stärken“. Am 10. Dezember 1948 verabschiedete die UN-Generalversammlung die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Mit dieser Erklärung wurde das von den Vereinten Nationen abgelegte Bekenntnis zu Menschenrechten verstärkt und genauer definiert, „da eine gemeinsame Auffassung über diese Rechte und Freiheiten von größter Wichtigkeit für die volle Erfüllung dieser Verpflichtung (aus der UN-Charta — d. Verf.) ist“ (Präambel).<sup>59</sup>

Dem eigenen Text zufolge verstand sich die Erklärung der Menschenrechte von vornherein nur „als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal“ (Präambel). Wenn die UN-Menschenrechtserklärung auch keine bindende juristische Kraft besitzt, so hat sie jedoch ein hohes moralisches Gewicht. In wesentlichen Positionen konnten die Vereinten Nationen das von ihr proklamierte Menschenrechtsideal in verbindliches Völkerrecht umsetzen. Das war möglich, weil die Erklärung Grundpositionen enthielt, mit denen sich die nach dem zweiten Weltkrieg mächtig anwachsende sozialistische, antifaschistische, anticoloniale und Friedensbewegung identifizierte und sich das internationale Klassenkräfteverhältnis zugunsten des Sozialismus und der Fortschrittskräfte änderte. Das ermöglichte Vereinbarungen, die insgesamt einen demokratischen Charakter tragen und zuweilen eine antiimperialistische Stoßrichtung haben.

So sind u. a. folgende Konventionen<sup>60</sup> hervorhebenswert, die vom demokratischen Geist der Menschenrechtserklärung von 1948 geprägt sind und Ideale dieser Erklärung in völkerrechtlich verbindliche Form gebracht haben:

- die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes von 1948;
- die Konvention über die politischen Rechte der Frau von 1952 ;
- die Konvention über die Staatsbürgerschaft der verheirateten Frau von 1957 ;
- die UNESCO-Konvention gegen die Diskriminierung im Bildungswesen von 1960;
- die Internationale Konvention über die

59 Vgl. Völkerrecht. Dokumente, Teil 1, Berlin 1980, S. 224 ff.

60 Zu den angeführten Konventionen vgl. Völkerrecht. Dokumente, Teil 1 — 3, Berlin 1980, S. 220, 378, 427, 542, 552, 568, 615, 886.